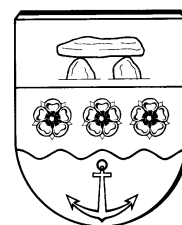


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2026

ausgegeben in Meppen am 14.08.2026

Nr. 26

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
284 Bekanntmachung, Sitzung des aus Anlass der Kommunalwahlen am 13. September 2026 gebildeten Wahlausschusses	553
285 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen	553
286 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2025	554
287 Widmung einer neu gebauten Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 158 in der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland	555
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
288 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 13. September 2026	556
289 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 161 „Baugebiet Leschede, westlich Lingener Straße, Teil IV“	559
290 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen westlich der Lingener Straße)	560
291 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Widmung von Gemeindestraßen	562
292 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Einziehung von öffentlichen Gemeindestraßen	563
293 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Lünne	564
294 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Schapen	565
295 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2026	565
296 Bekanntmachung; Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel	567

297	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Spelle	568
298	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Samtgemeinde Spelle	569
299	Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunal- und Direktwahlen am 13.09.2026 und einer eventuell durchzuführenden Stichwahl am 27.09.2026	569

C. Sonstige Bekanntmachungen

300	Evangelische Kirchengemeinde Freren-Thuine; Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Freren-Thuine	571
-----	---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

284 Bekanntmachung, Sitzung des aus Anlass der Kommunalwahlen am 13. September 2026 gebildeten Wahlausschusses

Am Donnerstag, den 17. September 2026, findet um 10.00 Uhr im Sitzungszimmer 1 des Kreishauses I in Meppen, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, eine Sitzung des aus Anlass der Kommunalwahlen am 13. September 2026 im Landkreis Emsland gebildeten Wahlausschusses der Kreiswahl und der Wahl der Landrätin/des Landrats statt.

Tagesordnung

1. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Landrätin/des Landrats am 13. September 2026 im Landkreis Emsland
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Kreiswahl am 13. September 2026 im Landkreis Emsland

Die Sitzung ist öffentlich, es hat jedermann Zutritt.

Meppen, 28. Juli 2026

DER KREISWAHLLEITER
DES LANDKREISES EMSLAND
gez. Gerenkamp

285 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen

Mit Bescheid vom 02.10.2025 wurde der Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Leistung von je 5,56 MW und einer Windenergieanlage des Typs Enercon E- 160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Leistung von 5,56 MW auf den Grundstücken Gemarkung Lahn, Flur 2, Flurstück 57/5 sowie Gemarkung Lahn, Flur 3, Flurstücke 57 und 19 erteilt.

Mit Änderungsbescheid vom 18.06.2026 wurde die Kompensationsfläche angepasst und die dazugehörigen Nebenbestimmungen ersetzt.

Der Änderungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Änderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Änderungsbescheid kann in der Zeit vom 15.08.2026 bis zum 31.08.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Hier kann der Bescheid auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 11.08.2026

Landkreis Emsland
Der Landrat

286 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2025

Die Gesellschafterversammlung der Emsland GmbH hat in ihrer Sitzung am 29.06.2026 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2025 auf das Jahr 2026 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH“ in Bremen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 29.05.2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 29.07.2026

LANDKREIS EMSLAND

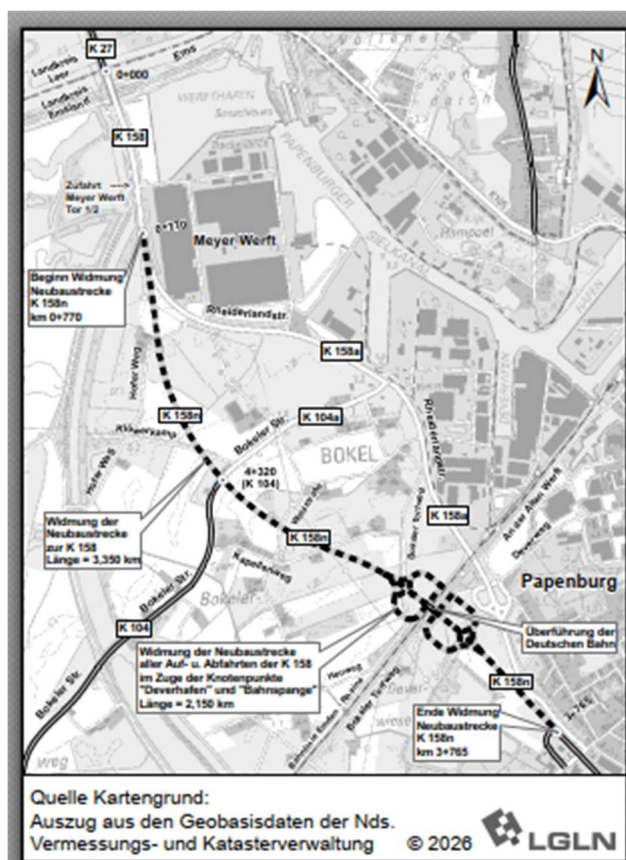
Burgdorf
Landrat

287 Widmung einer neu gebauten Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 158 in der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland

Die in der Gemarkung Bokel, Stadt Papenburg, Landkreis Emsland, neugebaute Teilstrecke der Kreisstraße 158n (neu) (Bokeler Bogen) wird mit Wirkung der Verkehrsübergabe zur Kreisstraße gewidmet und Bestandteil der Kreisstraße Nr. 158 (§ 6 Niedersächsisches Straßengesetz).

Die gewidmete Strecke beginnt mit Straßen-km 0+770 und endet einschließlich der Überführung der Deutschen Bahn (inkl. der neuen Auf- und Abfahrtsrampen im Zuge der Knotenpunkte „Deverhafen“ und „Bahnspange“) mit Straßen-km 3+765. Die beiden westlichen Rampen zählen jeweils bis zum Ende der östlichen Rampen zur Kreisstraße 158.

Die Länge beträgt 3,35 km (die Länge der Auf- und Abfahrtsrampen beträgt 2,150 km).



Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Emsland.

Diese Widmungsverfügung ist mit einer Übersichtskarte der zur Widmung vorgesehenen Teilstrecke der Kreisstraße 158 (Bokeler Bogen) auch im Internet unter der Adresse www.emsland.de im dort veröffentlichten Amtsblatt einzusehen.

Die Widmungsverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Meppen, 10.08.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

288 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 13. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Wahlbezirke

1. Ortsteil Emsbüren 1
2. Ortsteil Emsbüren 2
3. Ortsteil Ahlde
4. Ortsteil Berge 1
5. Ortsteil Berge 2
6. Ortsteil Elbergen
7. Ortsteil Gleesen
8. Ortsteil Leschede 1
9. Ortsteil Leschede 2
10. Ortschaft Bernte
11. Ortsteil Listrup
12. Ortsteil Mehringen

der Gemeinde Emsbüren liegt in der Zeit vom Montag, 24. August 2026, bis Freitag, 28. August 2026, im Bürgerbüro der Gemeinde Emsbüren im Erdgeschoss des Rathauses, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren (barrierefrei), während folgender Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht aus:

montags	durchgehend von	08.00	bis	16.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von	08.00	bis	12.00 Uhr
donnerstags	durchgehend von	08.00	bis	18.00 Uhr
freitags	von	08.00	bis	12.00 Uhr

und kann von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Inhaber von Wahlscheinen können nur durch Briefwahl wählen.

2. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen werden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahlanspruchs gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) verwendet werden.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom Montag, 24. August 2026, bis Freitag, 28. August 2026, spätestens am 28. August 2026, 12.00 Uhr, im Bürgerbüro der Gemeinde Emsbüren im Erdgeschoss des Rathauses, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der/Die Antragsteller*in hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 23. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 6.1 eine in dem Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 6.2 eine nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragene Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Satz 2 des vorstehenden Absatzes findet keine Anwendung. Bewerber*innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Wahlscheine können vom 10. August 2026 bis zum 11. September 2026, 13.00 Uhr, schriftlich oder mündlich im Bürgerbüro der Gemeinde Emsbüren im Erdgeschoss des Rathauses, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, während folgender Öffnungszeiten:

montags	durchgehend von	08.00	bis	16.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von	08.00	bis	12.00 Uhr
donnerstags	durchgehend von	08.00	bis	18.00 Uhr
freitags	von	08.00	bis	12.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von	10.00	bis	12.00 Uhr

beantragt werden. Bei persönlicher Vorsprache im Bürgerbüro ist ein Personaldokument mit Lichtbild und nach Möglichkeit die Wahlbenachrichtigung mitzubringen.

Nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 13.09.2026, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

7. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich folgende amtliche Unterlagen:
1. amtliche Stimmzettel des Wahlbereiches und ggf. der Ortschaft (entsprechend der Wahlberechtigung),
 2. einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
 3. einen amtlichen, mit der Anschrift der Gemeindewahlleitung versehenen gelben Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler*in die Briefwahl auszuüben hat, liegen dem Wahlschein bei. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Der/Die Wähler*in muss den gelben Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel(n) im verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen gelben Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zuleiten, dass der Wahlbrief dort bis spätestens 13. September 2026, 18.00 Uhr, eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Großbrief ohne besondere Versendungsform gebührenfrei befördert. Sie können auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Dienststelle der Gemeindewahlleitung abgegeben werden.

Emsbüren, 31.07. 2026

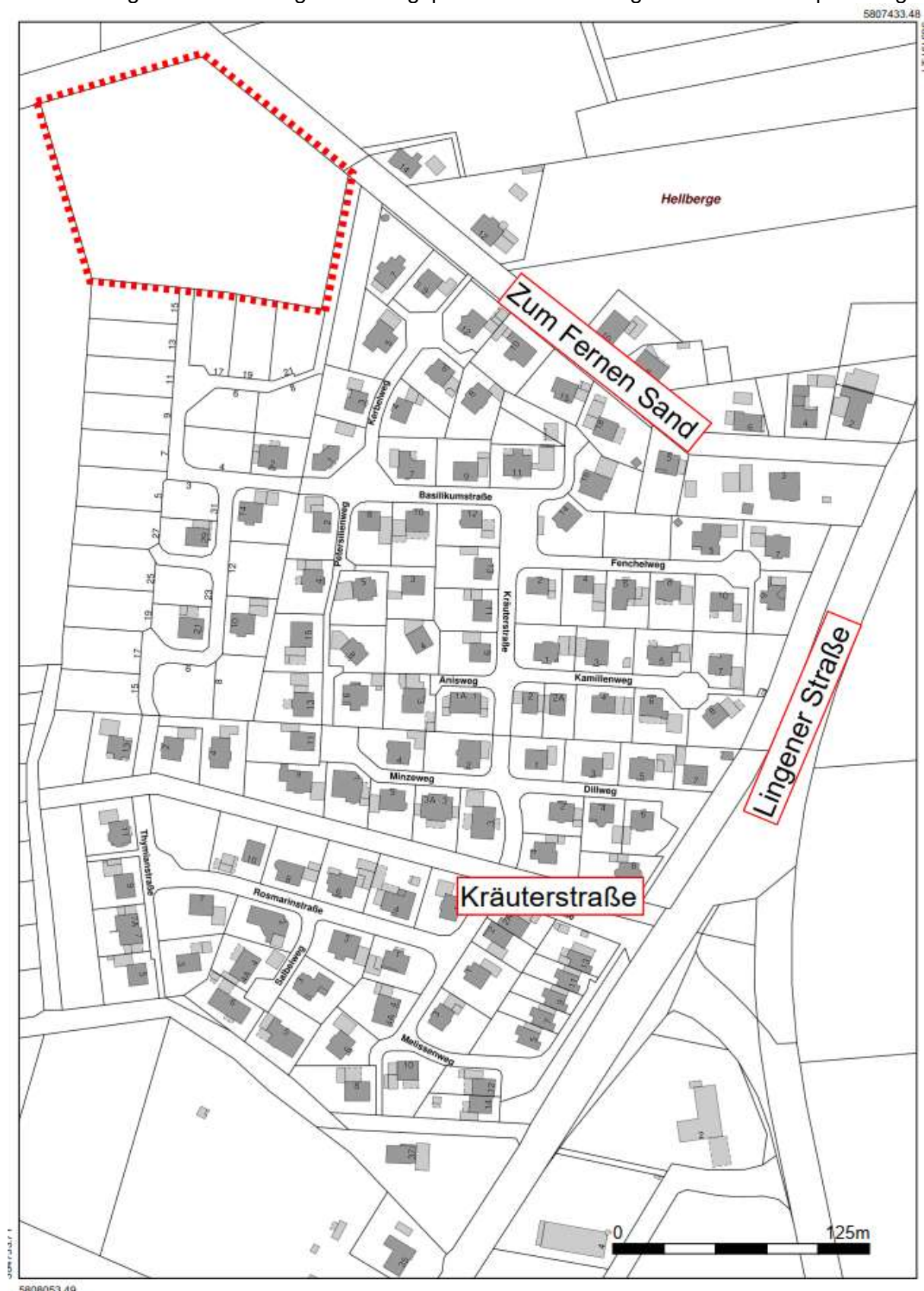
GEMEINDE EMSBÜREN

Hemme
Gemeindewahlleiter

289 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 161 „Baugebiet Leschede, westlich Lingener Straße, Teil IV

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 22.04.2026 den Bebauungsplan Nr. 161 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 161 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (Mo. – Fr. 8.00 Uhr -12.00 Uhr, Mo. 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und Do. 13.00 Uhr – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

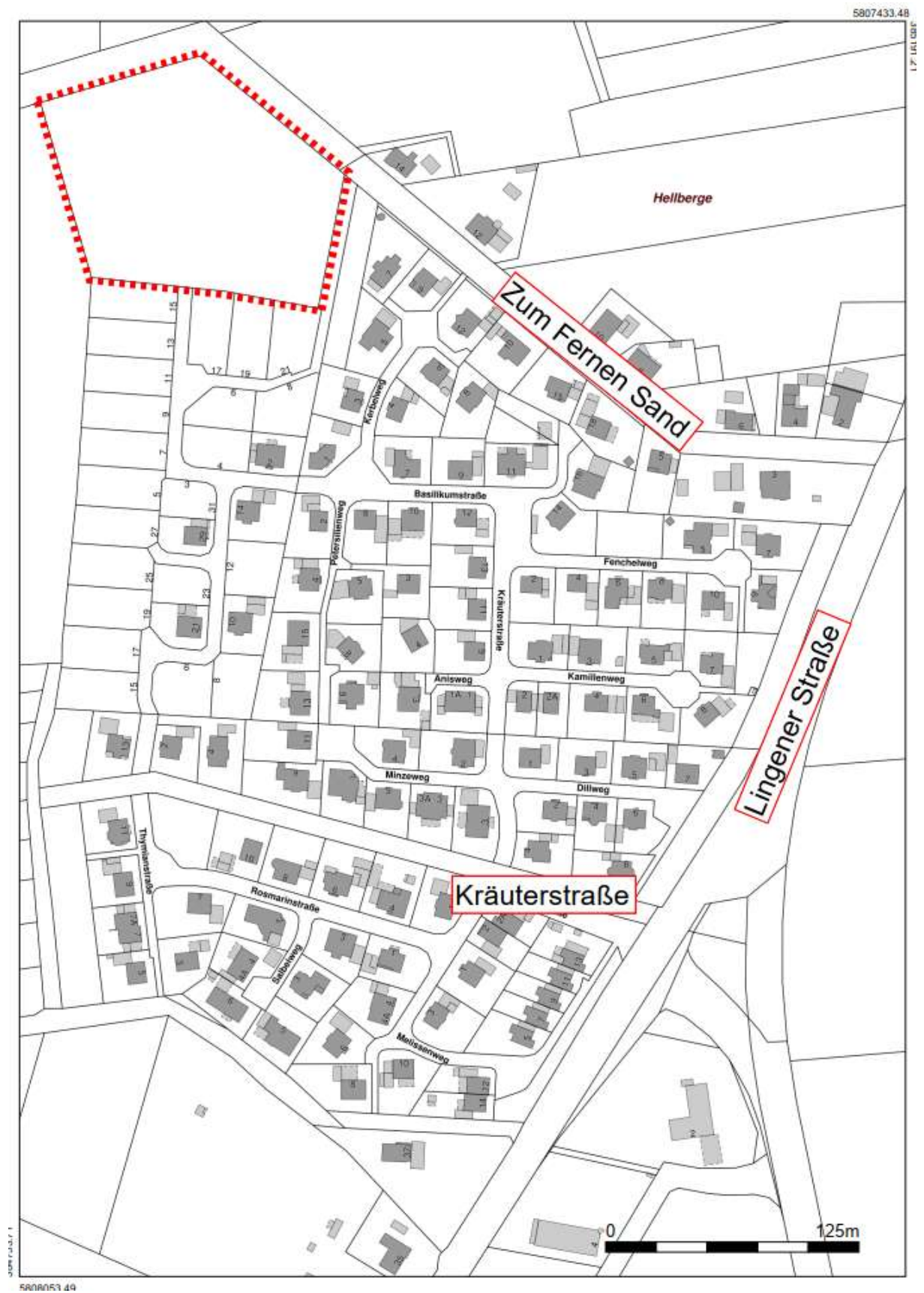
Emsbüren, 05.08.2026

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

290 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen westlich der Lingener Straße)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 30.07.2026 (Az.: 65-610-402-01/63) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 22.04.2026 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen westlich der Lingener Straße) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (Mo. – Fr. 8.00 Uhr -12.00 Uhr, Mo. 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und Do. 13.00 Uhr – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 05.08.2026

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

291 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz vom 24.09.1980 in der derzeit geltenden Fassung sind folgende neue Straßen durch Beschluss des Rates der Gemeinde Emsbüren vom 01.07.2026 dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

Zur Quelle
Libellenweg
Seerosenweg
(Gemarkung Emsbüren, Flur 9, Flurstück 131/3)

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannten Straßen gemäß den §§ 47 und 48 Nieders. Straßengesetz ist die Gemeinde Emsbüren.

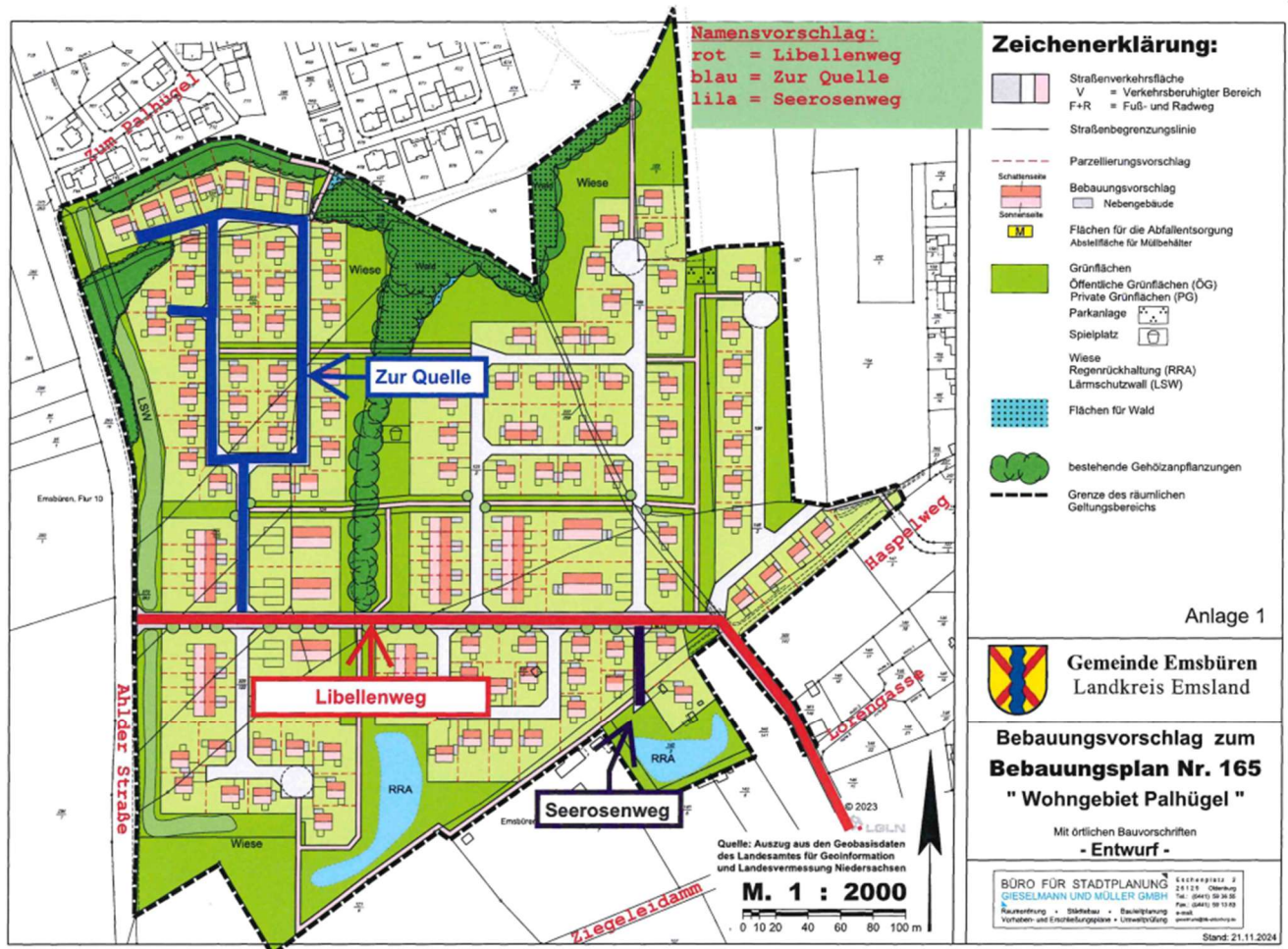
Die Widmung der v. g. Gemeindestraßen wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren zu richten.

Emsbüren, 06.08.2026

Gemeinde Emsbüren
Der Bürgermeister



292 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Einziehung von öffentlichen Gemeindestraßen

Die öffentliche Gemeindestraße „Zu Hüsings Diek“ – L118 des Straßenbestandsverzeichnisses Leschede (eingetragen im beigefügten Plan) ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

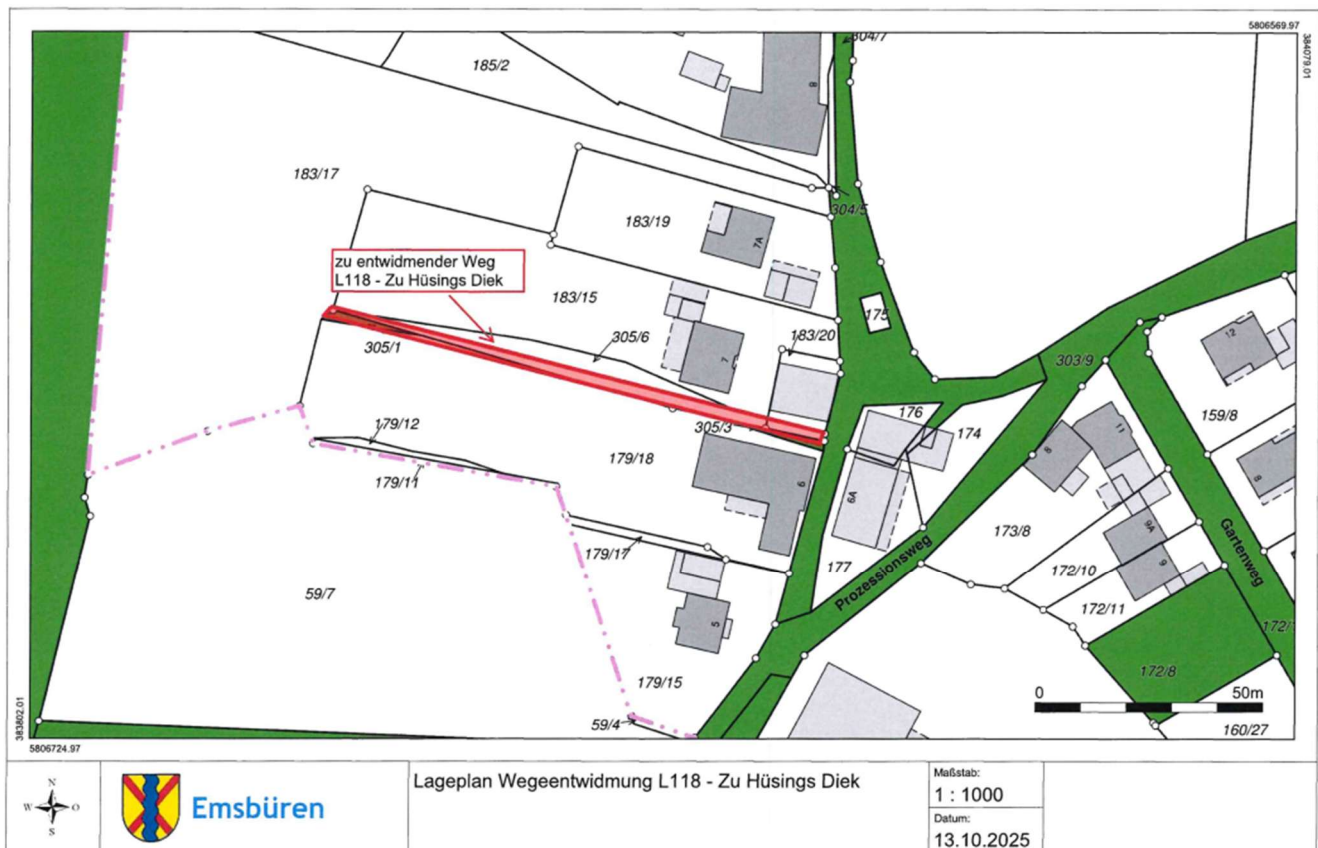
Die vorgenannte Straße wird daher gem. § 8 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 01. Oktober 2026 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, zu richten.

Emsbüren, 06.08.2026

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister



293 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Lünne

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 10.06.2026 die Jahresrechnung und den Jahresabschluss der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem/der Gemeindedirektor(in) gem. 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Lünne und der Jahresabschluss 2023 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.08. bis zum 25.08.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 51, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lünne, 31.07.2026

GEMEINDE LÜNNE

Matthias Sils
Gemeindedirektor

294 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Schapen

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 die Jahresrechnung Schapen und der Jahresabschluss der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem/der Gemeindedirektor(in) gem. 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Schapen und der Jahresabschluss 2023 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.08. bis zum 25.08.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 51, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schapen, 31.07.2026

GEMEINDE SCHAPEN

Matthias Sils
Gemeindedirektor

295 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 01.07.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.550.100			4.550.100
ordentliche Aufwendungen	4.608.900			4.608.900
außerordentliche Erträge	18.000			18.000
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.391.400			4.391.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.898.400			4.898.400
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.194.000	120.000		1.314.000

Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	2.468.500	720.000		3.188.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.130.900	600.000		1.730.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.900			10.900
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.716.300	720.000		7.436.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.377.800	720.000		8.097.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.130.900 Euro um 600.000 Euro erhöht und damit auf 1.730.900 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Schapen, 01.07.2026

GEMEINDE SCHAPEN

Petra Kleinbuntemeyer
Bürgermeisterin

Matthias Sils
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Schapen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 30.07.2026 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.08.2026 bis zum 25.08.2026 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle öffentlich aus.

Schapen, 04.08.2026

GEMEINDE SCHAPEN
Der Gemeindedirektor

296 Bekanntmachung; Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel

Aufgrund der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 07. September 2015 (Nds. GVBI S. 181) und des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 01.07.2007 (Nds. GVBI S. 172), zuletzt geändert am 17.09.2015 (Nds. GVBI S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 25.06.2026 die Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen mit Wirkung vom 01. August 2026 auf 1,50 € pro Schwein festgelegt und das Gebührenverzeichnis mit folgendem Inhalt beschlossen:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG, Industriestraße 1, 49751 Sögel als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel.

1. Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung gemäß Nr. VI. Zif.3.1.2.4.8 der Anlage (Kostentarif) zur o.a. Gebührenordnung

Die Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen beträgt ab dem 01.08.2026 pro Schwein 1,50 €.

2. Gebühr für weitergehende Untersuchungen

Die Gebühren für weitergehende Untersuchungen werden entsprechend der Regelung in der Anlage zum Kostentarif der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) Zif. XIX erhoben. Diese betragen insbesondere für

- | | |
|--|---------|
| • Sensorische Untersuchungen | 32,00 € |
| • Mikroskopische Untersuchungen | 64,00 € |
| • Chemische, chemisch-physikalische, physikalische und biologische Verfahren -pH-Wert- | 19,00 € |

3. Gebühren für Wartezeiten

Für Wartezeiten, zu der der Kostenschuldner Anlass gegeben hat, werden je Bediensystem und angefangener Viertelstunde ein Zuschlag für eine Tierärztin/einen Tierarzt in Höhe von 14,70 € und für eine/-n amtliche/-n Fachassistentin/en 7,35 € erhoben. Dies gilt insbesondere, wenn

- a) das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht,
- b) sich der Schlachtbeginn verzögert oder die Schlachtung unterbrochen wird.

4. Auslagen

Auslagen werden im Übrigen nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVerwKostG) erhoben.

5. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab dem 01.08.2026.

Sögel, 31.07.2026

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Frank Klauf
Samtgemeindebürgermeister

297 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Spelle

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 die Jahresrechnung und den Jahresabschluss der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem/der Gemeindedirektor(in) gem. 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Spelle und der Jahresabschluss 2023 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.08. bis zum 25.08.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 51, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spelle, 31.07.2026

GEMEINDE SPELLE

Matthias Sils
Gemeindedirektor

298 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Samtgemeinde Spelle

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 die Jahresrechnung und den Jahresabschluss der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem/der Samtgemeindebürgermeister(in) gem. 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt die Jahresrechnung 2023 der Samtgemeinde Spelle und der Jahresabschluss 2023 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.08. bis zum 25.08.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 51, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spelle, 31.07.2026

SAMTGEMEINDE SPELLE

Matthias Sils
Samtgemeindebürgermeister

299 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunal- und Direktwahlen am 13.09.2026 und einer eventuell durchzuführenden Stichwahl am 27.09.2026

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen sowie zur Direktwahl der Landrätin/des Landrats und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Gemeinde Twist kann in der Zeit vom 24. August 2026 bis 28. August 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Gemeinde Twist, Bürgerbüro, Zimmer-Nr. 0.04, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, von den wahlberechtigten Personen eingesehen werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Personen erreichbar.

Das Recht der Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs gem. § 46 NKWG verwendet werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können von jeder/jedem Wahlberechtigten oder einer von ihr/ihm beauftragten Person innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2026 bis 12.30 Uhr bei der Gemeinde Twist, Bürgerbüro, Zimmer-Nr. 0.04, Flensburgstraße 7, 49767 Twist, schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Inhaber von Wahlscheinen können nur durch Briefwahl wählen.

5. Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum 11. September 2026, 13.00 Uhr, bei der Gemeinde Twist, Flensburgstraße 7, 49767 Twist, beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telefax (05936/9330-44), E-Mail (wahlen@twist-emsland.de) oder die Nutzung des elektronischen Antragsformulars (www.twist-emsland.de) gewahrt.

Fermündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Die beantragende Person muss Familienamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl (12.09.2026), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können
- bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen
 - bei der einzelnen Direktwahl oder einer Stichwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- die amtlichen Stimmzettel der Wahlen, für welche die Person wahlberechtigt ist
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene weiße Stimmzettelumschlag mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen weißen Wahlschein im verschlossenen roten Wahlbrief an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle so rechtzeitig übersandt werden, dass der Wahlbrief dort bis spätestens 13. September 2026, 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde Twist ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl vor Ort auszuüben.

Twist, 10.08.2026

GEMEINDE TWIST
Der Gemeindewahlleiter

C. Sonstige Bekanntmachungen

300 Landeskirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche; Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Freren-Thuine

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Freren-Thuine haben auf ihrer Sitzung am 9. Juni 2026 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Freren-Thuine eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 17. August 2026 bis zum 17. September 2026 nach vorheriger Terminabsprache im Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Freren-Thuine, Goldstr. 19, 49832 Freren zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 16. Juni 2026 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Freren-Thuine, 09.06.2026

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
FREREN-THUINE
- Der Kirchenrat -

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.